

ZENDAS Aktuell

22.01.2025

Liebe Datenschutzinteressierte,

„Dutzende Forschungseinrichtungen verlassen Plattform X“ vermeldet die Presse Anfang des Jahres. Auch wenn der Datenschutz eher nicht der Grund für die Hochschulen war, Elon Musks Plattform den Rücken zuzukehren (sondern andere gewichtige Gründe), so kann er zumindest dann davon profitieren, wenn sich die öffentliche Kommunikation der Hochschulen vermehrt auf Plattformen abspielt, die sich (mehr) um einen datenschutzgerechten Umgang mit personenbezogenen Daten bemühen.

Anlässlich des Europäischen Datenschutztages am 28. Januar fragt der ausrichtende Hessische Landesbeauftragte, ob es eine Digitalisierung um jeden Preis geben sollte und inwieweit der Zugang zu Gütern und Dienstleistungen von der Nutzung digitaler Kommunikationsmittel abhängig gemacht werden darf.

Wir haben uns derweil ausgiebig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag beschäftigt, insbesondere mit Überwachungspflichten des Verantwortlichen, der Frage, ob der AV-Vertrag der Schriftform bedarf und inwieweit darin ein Berufsgeheimnis zu beachten ist. Außerdem gibt es Neues zum Einsatz optischer Sensoren beim Auslastungsmanagement und zur Pflicht zur geschlechtsneutralen Anrede.

Ihnen Allen ein gutes neues Jahr und viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr ZENDAS-Team

Update: Erhebung der Anrede „Frau“ / „Herr“

Wir hatten auf unseren Webseiten bereits einige nationale Urteile vorgestellt, die sich mit der Erhebung der Anrede „Frau“ / „Herr“ beschäftigt hatten. Seit Anfang des Jahres gibt es ein Urteil des EuGH, das sich ausdrücklich mit der datenschutzrechtlichen

Zulässigkeit einer solchen Erhebung zum Zwecke der personalisierten Ansprache von Personen beschäftigt. Das Urteil und weitere Ausführungen haben wir auf unserer Webseite ergänzt:

<https://www.zendas.de/themen/anrede.html>

Hinweis:

Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat. Wie bekommen Sie vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS? Lesen Sie hierzu:

[Abo-Vertrag](#)

Info-Server Aktuell

Europäischer Datenschutztag

Seit 2006 wird der Geburtstag der Datenschutzkonvention am 28. Januar als Europäischer Datenschutztag gefeiert. Die diesjährige Veranstaltung der deutschen Auf-

sichtsbehörden findet in Berlin statt und steht unter dem Motto „Digitalisierung um jeden Preis? Kein Zwang zur Preisgabe personenbezogener Daten“.

<https://www.zendas.de/themen/datenschutztag/index.html>

Update: Auftragsverarbeitung - Allgemeine Hinweise

Unsere bestehende Webseite mit allgemeinen Hinweisen zur Auftragsverarbeitung haben wir gleich in mehrfacher Hinsicht „geupdatet“:

Wir haben Aussagen des Europäischen Datenschutzausschusses zur Auswahl von Auftragsverarbeitern ergänzt.

Neben der Verpflichtung zur sorgfältigen Auswahl des Auftragsverarbeiters bestehen nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Dresden auch bestimmte Kontrollpflichten

des Verantwortlichen. Auch hierzu haben wir Ausführungen aufgenommen.

Und schließlich möchten wir Ihnen die Antwort der baden-württembergischen Aufsichtsbehörde auf unsere Nachfrage, welchen Inhalt die in § 85 a Abs. 3 Nr. 2 Landesbeamten-gesetz genannte Verpflichtung bei der Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag haben muss, nicht vorenthalten.

<https://www.zendas.de/service/auftragsdatenverarbeitung/hinweise.html>

Auftragsverarbeitung und Berufsgeheimnis

Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger müssen Personen, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit mitwirken, zur Geheimhaltung verpflichten (§ 203 StGB). Dies gilt auch für Auftragsverarbeiter. Auch wenn die Frage einen strafrechtlichen Hintergrund

hat, kommt das Thema oft bei den Datenschützerinnen und Datenschützern an. Informationen zum Thema und zur Frage, ob man die Verpflichtung auch gleich im Vertrag über die Auftragsverarbeitung machen kann, finden Sie auf unserer neuen Seite:

https://www.zendas.de/themen/verpflichtung_berufsgeheimnis.html

Info-Server Aktuell

ZENDAS Mustervertrag zur Auftragsverarbeitung - Anpassungen und Hinweise

Geht ein Auftragsverarbeitungsvertrag auch in Textform?

Im Grunde ist jeder ständig bestrebt, seine Arbeit so effizient wie möglich zu gestalten. Kein Wunder, dass viele Vorgänge nur noch in digitaler Form erfolgen. Da wirkt es schon fast anachronistisch, wenn für einen Vertragsschluss das Dokument ausgedruckt und von den Vertragsparteien unterschrieben wird. Wie sieht das eigentlich bei einem Vertrag über die Auftragsverarbeitung aus?

Muss der so abgeschlossen werden, dass er der „Schriftform“ im Sinne deutschen Rechts entspricht? Oder geht es auch, den Vertrag per E-Mail auszutauschen und den Vertragsschluss so herbeizuführen? Wir haben diese Frage auf unserer bestehenden Webseite ergänzt, auf der auch unser Muster-Auftragsverarbeitungsvertrag zu finden ist.

Überwachung der Löschung von im Auftrag verarbeiteten Daten

Viele von Ihnen werden das Urteil des OLG Dresden vom 15.10.2024 (Az. 4 U 940/24) mitbekommen haben, das sich mit der Löschung von im Auftrag verarbeiteten Daten beim Auftragsverarbeiter und vor allem de-

ren Überwachung beschäftigt. Das Urteil hat dazu geführt, dass wir unseren Mustervertrag zur Auftragsverarbeitung diesbezüglich überarbeitet haben.

Ergänzend zu unserer neuen Webseite zur **Auftragsverarbeitung und Berufsgeheimnis** haben wir auch eine Anmerkung auf

der Seite mit unserem Mustervertrag zur Auftragsverarbeitung ergänzt.

<https://www.zendas.de/service/auftragsdatenverarbeitung/muster.html>

Info-Server Aktuell

Optimale Raumauslastung / Auslastungsmanagement

Struktur- und Entwicklungspläne von Hochschulen enthalten regelmäßig Angaben zur Raumauslastung. Teilweise verpflichten schon die Landeshochschulgesetze zu einem wirksamen Flächenmanagement und einem Kennzahlensystem als Grundlage für eine Bestimmung der Raumbedarfe. Doch wie misst man die platzmäßige Raumauslastung? Manuelles Zählen eignet sich vielleicht für Stichproben, aber kaum für eine möglichst vollständige Erfassung. Daher kommen vermehrt automatisierte Systeme zum Einsatz, die vielfach „optische Senso-

ren“ beinhalten, also zunächst wie Videokameras Aufnahmen machen – ein Thema, das datenschutzrechtlich alles andere als unproblematisch ist. Was aus datenschutzrechtlicher Sicht zu sagen ist, haben wir in einer ersten Version unserer neuen “Orientierungshilfe zum Einsatz von Hilfsystemen für die Auslastungsuntersuchung von Räumen” aufgeschrieben. Diese stellt auch eine Alternative ausführlicher vor, die ohne den Einsatz von optischen Sensoren auskommt.

<https://www.zendas.de/recht/bewertung/raumauslastungsmanagement.html>

Sie möchten den Newsletter beziehen oder sich abmelden?

https://www.zendas.de/zendas/newsletter_verwaltung/index.html

Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:
<https://www.zendas.de/newsletter.html>

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3690
Fax: 0711 / 6858 3689
E-Mail: poststelle@zendas.de
Web: <https://www.zendas.de/>

Newsletter herausgegeben von ZENDAS

Verantwortlich:
Andreas Lumpe

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team